

Nr. 3 | 1. Juli 2025

I. Beschlüsse vom 4. April 2025:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehende Ordnungsänderung am 4. April 2025 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Ordnungsänderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderung der wfv-Spielordnung

Weisungen

§ 23

- Wenn das begangene Vergehen dazu Anlass gibt und es unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens erforderlich erscheint, können Spieler, Trainer, Betreuer und sonstige Teamoffizielle an Stelle oder neben einer Strafe angewiesen werden,
 - sich bei einem Mitspieler zu entschuldigen oder der bzw. den durch das Vergehen betroffenen Person(en) (Spieler, Trainer, Betreuer und sonstige Teamoffizielle) zu entschuldigen oder
 - an einer Gewaltpräventionsmaßnahme (z. B. Mediation, Einzelgespräch, Coolness-Workshop o.ä.) teilzunehmen.
- Kommt der Spieler schuldhaft einer Weisung nicht nach, so kann bei Jugendlichen durch den Verbandsjugendleiter, im Übrigen durch den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, das Ruhen der Spielerlaubnis angeordnet werden, wenn zuvor eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.
- Kommt ein Trainer, Betreuer oder sonstiger Teamoffizieller schuldhaft einer Weisung nicht nach, ist dessen Verein durch den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses aufzufordern, ihn von seinen Aufgaben zu entbinden. Folgt der Verein dieser Aufforderung nicht, kann die betreffende Mannschaft vom Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen werden. § 46 a der Spielordnung gilt in diesem Fall entsprechend.

Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

§ 40a

Die Zulassung kann durch den Verbandsspielausschuss dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 67 RVO) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 63 RVO) rechtskräftig verurteilt wurde, wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 63 RVO) oder wegen Diskriminierung durch Anhänger (§ 79 Nr. 3 RVO) rechtskräftig verurteilt wurde. Gleiches gilt, wenn Trainer oder Offizielle wegen Diskriminierung (§ 79 Nrn. 1 u. 2 RVO) und/oder Spieler eines Vereins wegen Diskriminierung (§ 82 RVO) rechtskräftig verurteilt wurden.

Der Verbandsspielausschuss kann in den Fällen des Abs. 1 auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung jederzeit entzogen oder versagt werden.

Änderung der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung

Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 79a

Wer, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber einer anderen Person vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig. Verstöße nach Satz 1 stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Sie werden gemäß § 22 geahndet. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

II. Beschlüsse vom 20. Juni 2025:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderung am 20. Juni 2025 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Ordnungsänderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderung der wfv-Spielordnung

Status der Fußballspieler

§ 8

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

[Nr. 1. unverändert]

2. [Abs. 1 bis 2 unverändert]

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. **Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt.** Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. unverändert]

Spielerlaubnis

§ 10

[Nrn. 1. bis 5 unverändert]

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

6.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.

6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen- Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes bzw. Regionalverbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam

zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselfristen erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

6.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands

zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauen-Mannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

§ 14

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-

Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder in drei

[Nr. 2. unverändert]

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Wegfall der Wartezeiten beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 17

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Wartezeit entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf::

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Wenn eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll; wenn eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt

[Aus den bisherigen Nrn 2.2 bis 2.6 werden Nrn. 2.3 bis 2.7]

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, **es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.**

Tochtergesellschaften ~~der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga~~

§ 19

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ ~~40~~ **9** bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft

abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 40 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

Vertragsspieler

§ 22

[Absatz 1 unverändert]

[Nrn. 1. bis 11. unverändert]

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt**

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

§ 22a

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder 53 Spielordnung oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1. **Mutterschutz:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2. **Adoptionsurlaub:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der

Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

2.3. Familienurlaub:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

Gehaltsansprüche

§ 22b

1. **Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.**
2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

Gültigkeit von Verträgen

§ 22c

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 3.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der

Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.

- 3.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 3.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstößenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

§ 22d

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:

- 2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
- 2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

Familie und Gesundheit

§ 22e

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

§ 23

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** schließen.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen

Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren** – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem **anderen Verein** mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Änderung der wfv-Jugendordnung

Zweitspielrecht

§ 12a

[Nr. 1 unverändert]

2. Einer Juniorin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Oberliga oder -Verbandsstaffel angehört, ist ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins nach Maßgabe des § 43 Nr. 5 DFB-Jugendordnung zu erteilen, wenn sie in ihrem Stammverein keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Junioren-Mannschaft hat.

B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, kann für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins ein Zweitspielrecht erteilt werden. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31. Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

§ 12b

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber Personen,

- die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,
- die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

gelten die Regelungen in § 10 Nrn. 6. bis 8. Der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

Altersklasseneinteilung

§ 17

[Nrn. 1. bis 3. unverändert.]

4. In den Altersklassen der C-, D-, E- und F-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

~~Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen. Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni einer jeden Spielzeit beim Jugendausschuss des jeweiligen Landesverbands zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Verbandssportlehrer/Verbandssportlehrerin und – soweit vorhanden – mit dem für Mädchenfußball zuständigen Ausschuss des jeweiligen Landesverbands über die vorzunehmende Spielklasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.~~

In der Altersklasse der B-Junioren kann B-Juniorinnen zu Zwecken der Talentförderung die Teilnahme an Repräsentativ-, Verbands- und Freundschaftsspielen der Junioren auf Antrag durch den Verbandsjugendausschuss genehmigt werden, sofern die Juniorinnen dem wfv- oder dem erweiterten DFB-Kader angehören, in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung zu einem wfv-/DFB-Lehrgang oder wfv-Auswahl- bzw. Länderspiel eingeladen wurden oder keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft des eigenen Vereins besteht und die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

III. Beschlüsse vom 29. Juni 2025:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderung am 29. Juni 2025 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Ordnungsänderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderung der wfv-Spielordnung

Spielerlaubnis

§ 10

[Nrn. 1.1 bis 1.6 unverändert]

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für Nicht-EU-Ausländer **unabhängig von der Vorlage** einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die ~~mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.~~ **Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der 3. Liga, 4. Spielklassenebene, DFB-Nachwuchsligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.** Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde. 2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga
[Nr. 2.1 unverändert]
- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die ~~DFB Zentralverwaltung bzw. die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden~~ **DFB GmbH & Co KG zu übermitteln.**
- ~~Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.~~ Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu ~~melden~~ **übermitteln.**
- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder Regionalliga erfolgt erst, wenn
- neben den vorstehenden Unterlagen die **Bestätigung des betreffenden Spielers über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Den Nachweis dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;**
 - **der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die**
- Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;**
- **bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.**
- Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.
- [Nr. 2.4. unverändert]
- 2.5 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen **Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.** Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.
3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
- 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu ~~senden~~ **übermitteln.**
- Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, zu ~~melden~~ **übermitteln.**
- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistisch-allgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Frauen-Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in die Frauen-

Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die Bestätigung der Spielerin über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.

4. Zweitspielrecht

4.1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Mannschaft **bei den Herren bis höchstens zur Verbandsliga, bei den Frauen bis höchstens zur Oberliga Baden Baden-Württemberg und bei der Jugend bis höchstens auf Verbandsebene** am Spielbetrieb ~~der Bezirksebene~~ teil. Für Entscheidungs- und Relegationsspiele ~~von der Bezirksebene~~ in die direkt übergeordnete ~~überbezirkliche~~ Spielklasse behält das Zweitspielrecht seine Gültigkeit, **soweit Regelungen anderer Spielklassenträger nicht entgegenstehen.**
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens ~~100~~ **50** Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts ~~schriftlich~~ **über das DFBnet** zu.
- Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gem. § 17 Nr. 2.5 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
- **Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.**

4.2. Für Mannschaften des Ü32-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 4.1 gemäß § 57 zu erteilen.

4.3. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

4.4. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

4.5. Das Weitere regelt der Verbandsspielausschuss durch eine entsprechende Richtlinie.

Spielberechtigung in der 3. Liga und Regionalliga Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

§ 12a

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind **U23-Spielern**

4.1 Amateurverein

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Mannschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- **das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und**
- **die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der EU gewährt wird (U23-Spieler).**

[Nrn. 4.2 bis 6. unverändert]

Änderung der wfv-Jugendordnung

Altersklasseneinteilung

§ 17

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Zum Zweck der Inklusion kann Spielern die Spielberechtigung für eine Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung festgestellt wird, dass der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme nicht entgegensteht.

Spielern der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, wird auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag wird wie folgend gestellt:
- im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.01. des Folgejahres befristet, oder
 - im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres befristet.
- b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.
- c) Die Messung erfolgt durch den Mitgliedsverband, durch eine von diesem zugelassene Stelle oder durch den Verein, der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich ist.

Spielklassen, Spielsystem

§ 20

16. B-Juniorinnen

Ab der Saison 2026/27 gilt:

- a) Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg werden in folgenden Spielklassen durchgeführt:

[Lit. a) bis d) unverändert]

- e) B-Juniorinnen
- Oberliga
 - Verbandsstaffel
 - Landesstaffel
 - Regionen-/Bezirksstaffel

[Lit. f) bis j) unverändert]

Für Bambini und F-Junioren werden keine Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg ausgetragen. Stattdessen finden für diese Altersklassen Spieltage statt.

Die Oberligen Baden-Württemberg der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen sind gemeinsame Spielklassen des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes.

Die drei Verbände haben Verträge geschlossen, die die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regeln.

Die C-Junioren-Regionalliga Süd ist eine Einrichtung des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der SFV. Die U 17- und U 19-Nachwuchsligen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebs regelt der DFB.

Ziff. 2 bis 15 unverändert

16. B-Juniorinnen

[Lit. a) unverändert]

- b) Die B-Juniorinnen-Verbandsstaffel spielt mit sechs Mannschaften und wird zur Rückrunde gebildet. Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
- c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit gilt Nr. 8. Ist keine der drei erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbands-spielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrags über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
- d) Am Ende jeden Spieljahres wird die Verbandsstaffel aufgelöst. Die Verbandstaffel-Mannschaften sowie die Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg werden den drei Landesstaffeln zugeführt.
- e) Der Verbandsstaffel sind drei Landesstaffeln mit je sechs Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Nach der Qualifikationsrunde steigen die jeweils beiden bestplatzierten Mannschaften einer jeden Landesstaffel in die Verbandsstaffel auf, die jeweils Letztplatzierten der drei Landesstaffeln in die nachgeordneten Regionensstaffeln ab und aus den nachgeordneten Regionensstaffeln steigen bis zu sechs Mannschaften auf.

Die bestplatzierte Mannschaft der Rückrunde ist Meister der Landesstaffel, steigt jedoch nicht auf. Aufstiegsberechtigt in die Verbandsstaffel sind lediglich 11er-Mannschaften. Mannschaften, die rückversetzte Spielerinnen zum Einsatz gebracht haben, verlieren ihr Aufstiegsrecht in die Landesstaffel.

Am Ende des Spieljahres darf in den Landesstaffeln die Normalzahl sechs grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl sechs überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Sollte der Drittplatzierte der Landesstaffel nach der Rückrunde aufgrund dieser Regelung absteigen, so wird im Folgejahr mit einem Übersoll in dieser Landesstaffel gespielt.

- f) Den Landesstaffeln sind grundsätzlich drei Regionensstaffeln nachgeordnet. Nach der Qualifikationsrunde steigen die jeweils beiden bestplatzierten Mannschaften einer jeden Regionensstaffel in die Landesstaffel auf und die jeweils Letztplatzierten der drei Landesstaffeln in die nachgeordneten Regionensstaffeln ab. Sollten mehr als drei Regionensstaffeln einer Landesstaffel nachgeordnet sein, spielen die Zweitplatzierten die weiteren Aufsteiger aus. Die bestplatzierte Mannschaft der Rückrunde ist Meister der Regionensstaffel, steigt jedoch nicht auf.

- g) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirkes wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle, im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern, zu einer Staffel zusammengefasst werden.
- h) In den Verbands-, Landes- und Regionenstaffeln besteht eine B-Juniorinnen-Mannschaft aus 11 oder neun Spielerinnen und bis zu fünf Auswechselspielerinnen. Sowohl bei den 9er- aus auch bei den 11er-B-Juniorinnen-Mannschaften können die Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Für 7er-Mannschaften werden von den Bezirken ganzjährig Spielangebote in Form von Staffeln oder Turnieren oder Spieltagen organisiert, unabhängig und ohne Anbindung an das Auf-/Abstiegs-Spielsystem.

IV. Beschluss zu den Schiedsrichter-Faktoren:

Der Verbandsvorstand hat die Faktoren zur Berechnung der Geldbuße für die „Nichtgestellung von Schiedsrichtern“ gemäß § 64 (V) wfv-RVO für das Spieljahr 2025/26 am 07.12.2024 wie folgend festgelegt:

Faktor 1

(Gesamtzahl gestellter Schiedsrichter)

Kein anrechenbarer Schiedsrichter:	2,8
Ein anrechenbarer Schiedsrichter:	1,9
Mehr als ein anrechenbarer Schiedsrichter:	1,9

Faktor 2

(Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft)

Bundesligen, 3. Liga, Regionalliga:	4
Oberliga, Verbandsliga, Landesliga:	2
Bezirksliga bis Kreisliga C:	1
Ohne Herrenmannschaft:	1

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
E-Mail: info@wuerttfv.de
Tel.: 0711-22 764 0
Fax: 0711-22 764 40
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241